

**Studien- und Prüfungsordnung
M.A. Integrative Lerntherapie**

vom 4. Februar 2021

Beschluss des wissenschaftlichen Beirates des ZWPH vom 31.08. 2020
Beschluss des Senats der PH Schwäbisch Gmünd vom 28.10. 2020/27.01.2021

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) gilt für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Integrative Lerntherapie des ZWPH gemäß § 29 Abs. 1 und 2 sowie § 31 Abs. 3 (weiterbildende Masterstudiengänge) des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 24.06.2020.
- (2) Der Studiengang wird durch das Zentrum für Wissenstransfer der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (ZWPH) organisiert und getragen. Grundlage hierfür ist der Kooperationsvertrag zwischen dem ZWPH und der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.
- (3) Die in dieser SPO beschriebene Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle studienbegleitenden Prüfungen einschließlich der Masterarbeit. Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und allen studienbegleitenden Prüfungen. Diese sind Prüfungen an der PH Schwäbisch Gmünd. Die Masterprüfung ist gemäß § 33 LHG als Externenprüfung organisiert, es gilt die entsprechende Satzung der PH Schwäbisch Gmünd in der jeweils geltenden Fassung. Für die Anfertigung und Bewertung der Abschlussarbeit (Masterarbeit) findet die Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge (MStPO) vom 25. Juni 2009 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

I. Allgemeiner Teil

1. Studienordnung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum weiterbildenden Masterstudiengang Integrative Lerntherapie hat gemäß § 59 LHG Abs. 2 Zugang, wer einen einschlägigen ersten Studienabschluss einer Hochschule mit mindestens 180 CP und darüber hinaus mindestens ein Jahr Berufserfahrung in einem einschlägigen Arbeitsfeld nachweist. Ein einschlägiger Studienabschluss ist insbesondere der in den Fächern Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sozialpädagogik sowie ein Abschluss eines Lehramtsstudiums. Andere Studienabschlüsse gelten als einschlägig, wenn sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem avisierten Berufsbild stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Einschlägige Arbeitsfelder sind insbesondere die Bereiche der Lerntherapie, der Schule und der sozialpädagogischen Arbeit. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zum Studium hat außerdem Zugang, wer abweichend von den Voraussetzungen des Abs. 1 eine Eingangsprüfung für den Studiengang Integrative Lerntherapie erfolgreich absolviert hat. Mit der erfolgreichen Eingangsprüfung wird festgestellt, dass die für den Studiengang erforderlichen fachlichen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber denen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind.

- a. Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer gemäß der Regelungen des § 58 LHG in der jeweils geltenden Fassung zum Studium in grundständigen Studiengängen berechtigt ist und darüber hinaus neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung einschlägige zertifizierte wissenschaftliche Fortbildungen im Umfang von mindestens 110 CP sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung in Feld der Lerntherapie nachweisen kann.
- b. Mit der Eingangsprüfung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Sachverhalte zu reflektieren und zu präsentieren sowie realistische Bezüge zum Berufsbild herzustellen.
- c. Die Eingangsprüfung wird von mindestens zwei Lehrenden des Studienganges durchgeführt, die vom Prüfungsausschuss beauftragt werden.
- d. Die Eingangsprüfung besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Prüfungsdauer beträgt im mündlichen Teil mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- e. Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Dabei erfolgt die Bewertung der Eingangsprüfung mit „bestanden“ genau dann, wenn beide Teilprüfungen mit „bestanden“ bewertet wurden.

Ein Täuschungsversuch führt zum Abbruch der Prüfung. Diese wird dann mit „nicht bestanden“ bewertet.

Der Verlauf der Eingangsprüfung und die tragenden Beweggründe der Bewertung werden schriftlich dokumentiert und der Bewerberin bzw. dem Bewerber erläutert.

Die Eingangsprüfung gilt als „nicht bestanden“, falls die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund den Prüfungstermin versäumt.

Der für einen Rücktritt von der Prüfung oder das Versäumnis der Prüfung geltend gemachte triftige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich vorgelegt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

- f. Wird die Eingangsprüfung nicht bestanden, kann sie genau einmal wiederholt werden.
- g. Die Beantragung der Eingangsprüfung erfolgt über die Studienorganisation.
- h. Über die Zulassung zur Eingangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Prüfungsausschuss bei jedem Kandidaten über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2.
- (2) Falls die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der Studienplätze übersteigt, vergibt der Prüfungsausschuss die Studienplätze an die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Rangplätze. Die Rangplätze werden nach Punkten ermittelt, welche nach Maßgabe der erbrachten Leistungen in folgenden Schritten bestimmt werden:

1. Für die im Abschlusszeugnis des Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden gemäß folgender Tabelle maximal 25 Punkte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0 – 1,2	25	1,9 – 2,1	16	2,8 – 3,0	7
1,3 – 1,5	22	2,2 – 2,4	13	3,1 – 3,3	4
1,6 – 1,8	19	2,5 – 2,7	10	3,4 – 4,0	1

2. Für jedes über das zur Zulassung geforderte Jahr Berufserfahrung im Feld der Lerntherapie hinausgehende Jahr werden je 3 weitere Punkte vergeben.
- (3) Der Prüfungsausschuss bewertet die Bewerbungen, vergibt Punkte und auf dieser Grundlage Rangplätze. Falls n Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktzahl erreichen, wird ihnen der gleiche Rangplatz zugewiesen und die folgenden (n-1) Rangplätze werden nicht vergeben.
- (4) Ein Fünftel der Plätze im Studiengang stehen Bewerberinnen oder Bewerbern zur Verfügung, die sich nach einer Eingangsprüfung bewerben. Falls es dafür mehr als diese Anzahl an Bewerberinnen oder Bewerbern gibt, wird eine Auswahl entsprechend der Leistung in der Eingangsprüfung getroffen. Werden diese Plätze nicht oder nicht vollständig beansprucht, stehen sie anderen Bewerberinnen und Bewerbern offen. Dies gilt gegebenenfalls auch umgekehrt.
- (5) Sind bei Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze, so werden alle bis dahin angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber zugelassen und die Bewerbungsfrist wird um einen Monat verlängert. Nach Ablauf der neuen Frist wird wie in den Absätzen 1 bis 4 beschrieben verfahren.
- (6) Gegebenenfalls wird Absatz 5 bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen mehrfach angewendet.
- (7) Der Prüfungsausschuss teilt den Bewerberinnen bzw. Bewerbern unverzüglich die Entscheidung über den Zulassungsantrag mit. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden. Den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht zugelassen werden, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, welcher mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Masterstudiengangs M.A. Integrative Lerntherapie beträgt sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten in den Studiengang eingeordneter berufspraktischer Anteile, Prüfungszeiten sowie die Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (3) Im Verlaufe des Studiums werden 120 Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (Credit Points – im weiteren CP) erworben. Die Aufgliederung dieser Leistungspunkte ist im „Besonderen Teil“ geregelt und im Modulhandbuch detailliert dargestellt.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist in allen Abschnitten in Module gegliedert. In einem Modul werden Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Leistungspunkten (CP) versehenen Einheiten zusammengefasst.

- (2) Die Anzahl der in einem Modul zu vergebenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem Zeitaufwand, der für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für das begleitende Selbststudium, für die Belegung berufspraktischer Studienanteile und für die Prüfungsvorbereitung vorzusehen ist. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 120 Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Gliederung des Studiengangs nach Modulen, die Anzahl der jedem Modul rechnerisch zugeordneten Leistungspunkte sowie die Studien- und Prüfungsanforderungen sind im „Besonderen Teil“ festgelegt.

§ 6 Änderungen des Lehrangebotes

Von der im „Besonderen Teil“ festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende Jahr beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Geschäftsstelle des ZWPH und die Studiengangsleitung.
- (2) Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Studiengangsleitung sowie die Lehrenden im Studiengang.

2. Prüfungsordnung

§ 8 Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium wird mit einer Masterprüfung abgeschlossen.
- (2) Durch die Masterprüfung wird insgesamt festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und ob er über die Fähigkeit verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden. Im Mittelpunkt stehen fachliche und überfachliche Kompetenzen, die zu einer adäquaten beruflichen Tätigkeit, einem qualifizierten gesellschaftlichen Engagement oder einer Promotion in einem einschlägigen Fachgebiet befähigen. Näheres hinsichtlich der zu erwerbenden Fach- und Handlungskompetenzen regelt der „Besondere Teil“.

§ 9 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Studiengang „Integrative Lerntherapie“ verleiht die

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 10 Prüfungsausschuss des ZWPH

- (1) Für die Zulassung zum Studiengang, die Organisation der Prüfungen, die Festsetzung der Prüfungstermine und die Erfüllung der sonstigen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird aus der Mitte des Prüfungsausschusses gewählt.
- (4) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates des ZWPH sowie Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleiter der Studiengänge am ZWPH sind Kraft Amtes Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (5) Andere Professorinnen, Professoren, Lehrbeauftragte sowie Dozenten können auf Vorschlag einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (6) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende achtet auf die einheitliche Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) In dringenden Fällen hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Aufgaben des Prüfungsausschusses des ZWPH

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über
 - a) die Zulassung zum Studiengang,
 - b) die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
 - d) die zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen,
 - e) die Festlegung der Gesamtnote und
 - f) die Ungültigkeit der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Geschäftsführung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis durch die Leitung der Pädagogischen Hochschule übertragen worden ist.
- (3) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (4) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer nach Absatz (2) Satz 2 darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige formale Qualifikation besitzt.

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von beruflichen und sonstigen außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Berufliche Qualifikationen sowie sonstige außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können von der Studiengangsleitung auf Antrag als gleichwertige Studien- und/oder Prüfungsleistung angerechnet werden. Der Umfang dieser Leistungen darf höchstens 50% der im Studium zu erwerbenden Leistungspunkte umfassen. Für die Anrechnung sind die thematische Entsprechung, die fachliche Einschlägigkeit sowie das inhaltliche Niveau als masteradäquat zu dokumentieren sowie der Erwerb dieser Qualifikationen und Kompetenzen glaubhaft zu machen.

- (4) Die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag, der schriftlich an die Studiengangsleitung zu richten ist. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Leistungen vorzulegen. Dazu zählen im Falle des Antrags auf Anerkennung mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records). Im Falle des Antrags auf Anrechnung ist nachzuweisen, dass die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen bzw. erbrachten Leistungen den im betreffenden Modul zu erwerbenden Kompetenzen bzw. Prüfungsleistungen entsprechen.
- (5) Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen sowie auf Anrechnung von beruflichen und sonstigen außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen müssen innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Studiums, spätestens aber so rechtzeitig gestellt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (6) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Studiengangsleitung. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung bzw. Anrechnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (7) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen sowie bei der Anrechnung von beruflichen und sonstigen außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen sind die Noten, soweit möglich und die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Dasselbe gilt für unbenotete Bewertungen von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und beruflichen und außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

§ 14 Art, Umfang und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist für das Bestehen der Modulprüfung die Durchschnittsnote aller Teilprüfungen eines Moduls maßgeblich.
- (3) Die Modulprüfungen sind studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchzuführen.
- (4) Leistungspunkte dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können nicht in Modulen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass ein anderes Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres ist im Modulhandbuch festgelegt.
- (6) Mit dem Beginn des Studiums erhalten die Studierenden eine Übersicht über alle Prüfungsereignisse im Studium und deren voraussichtliche Terminierung.
- (7) In der ersten Lehrveranstaltung eines jeden Moduls werden den Studierenden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsformat und die Termine bzw. Fristen der Prüfungsleistung bekanntgegeben. Dies gilt für die Wiederholungstermine der

Modulprüfungen entsprechend.

- (8) Macht jemand durch Antrag an den Prüfungsausschuss des ZWPH glaubhaft, dass es ihr oder ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 15 Wahl des Formates der Modulprüfungsleistung

- (1) Soweit das Format der Modulprüfungsleistung im Modulhandbuch nicht eindeutig festgelegt ist, legt die verantwortliche Lehrperson die Form der Prüfungsleistung in dem betreffenden Modul fest und terminiert diese Prüfung. Die Festlegung durch die verantwortliche Lehrperson erfolgt entsprechend § 14 in der ersten Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls.
- (2) Falls die verantwortliche Lehrperson den Studierenden die Möglichkeit zur Wahl des Formates der Prüfungsleistung gibt, hat sie einen Termin für diese Wahl so festzusetzen, dass den Studierenden eine realistische Einschätzung der jeweiligen Anforderungen und damit eine auf Fakten basierende Wahl möglich ist.

§ 16 Prüfungsformate, Prüfungs- und Bewertungsmodalitäten

- (1) Prüfungsformate im Studium M.A. Integrative Lerntherapie sind Klausur, wissenschaftliche Hausarbeit, Portfolio, Referat, Fallpräsentation und die Masterarbeit.
- (2) Durch Prüfungen in den verschiedenen Formaten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Einzelfragen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, inwieweit die Kandidatinnen bzw. Kandidaten über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (3) In den Prüfungsformaten gemäß Abs. 1 ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Klausur die Anfertigung von Gruppenarbeiten unter der Voraussetzung möglich, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist.
- (4) In den Prüfungsformaten gemäß Abs. 1 sind die schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Klausur mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsformaten gemäß Abs. 1 sind in deutscher Sprache zu verfassen bzw. vorzutragen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss des ZWPH mit Zustimmung der zuständigen Prüferinnen und Prüfer hiervon Ausnahmen zulassen.
- (6) Fallpräsentationen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgenommen.

- (7) Alle Wiederholungen von Prüfungsleistungen, die mit schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (8) Das Verfahren der Bewertung von Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind den Studierenden und der Studiengangsleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Klausur

- (1) Klausuren enthalten Aufgaben mit offenen und / oder geschlossenen Aufgabenformaten (z.B. Multiple-Choice), die in einer vorgegebenen Zeit vor Ort bearbeitet werden. Dabei werden Fach- und Methodenkompetenz nachgewiesen.
- (2) Klausuren können als „Open-Book-Examen“ durchgeführt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten können dabei zwar ihre Notizen, Texte oder andere Ressourcen nutzen, müssen diese aber in einem Kontext verbinden und anwenden, der in dieser Form neuartig und weder in der Literatur noch im Internet zu finden ist. Das können beispielsweise Arbeitsproben oder Ergebnisse von Testungen sein.
- (3) Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 90 bis 120 Minuten.
- (4) Klausuren können im Ausnahmefall auch nicht vor Ort, sondern in einer anderen Hochschule durchgeführt werden, wenn dort eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer als Proctor fungiert. In diesem Falle werden die Klausurbearbeitungen unmittelbar nach der Bearbeitung vom Proctor gezeichnet und gestempelt, digital erfasst und an das Zentrum für Wissenstransfer weitergeleitet. Während der Bearbeitung der Klausur durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten besteht Telefonkontakt zwischen der bzw. dem Lehrenden im Studiengang und der bzw. dem als Proctor fungierenden Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer. Diese Art der Klausurdurchführung ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu beantragen, von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu befürworten und von der Studiengangsleitung zu genehmigen. Bei der Beantragung ist darzustellen und nachzuweisen, worin der Ausnahmefall besteht und dass er eine Klausur vor Ort unmöglich macht.
- (5) Klausuren können im Ausnahmefall auch nicht vor Ort, sondern mit einem Online-Proctoring System wie beispielsweise ProctorExam durchgeführt werden. Diese Art der Klausurdurchführung ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu beantragen, von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu befürworten und von der Studiengangsleitung zu genehmigen. Bei der Beantragung ist darzustellen und nachzuweisen, worin der Ausnahmefall besteht und dass er eine Klausur vor Ort unmöglich macht.
- (6) Insbesondere unter der Voraussetzung von § 14 Absatz 8 kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat beim Prüfungsausschuss beantragen, dass § 17 Absatz 4 oder § 17 Absatz 5 angewendet wird. Dabei kann abweichend von § 14 Absatz 7 die Form der Prüfung auch in einer kürzeren Frist festgelegt werden.

(7) Wird eine Klausur auf Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten entsprechend §17 Absatz 4 oder §17 Absatz 5 durchgeführt, hat diese Kandidatin bzw. dieser Kandidat für ihre bzw. seine Seite die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen zu sichern. Das betrifft erstens technische Möglichkeiten zum Empfang und Druck der Aufgabenstellung sowie zum Scannen bzw. Fotografieren und Übermitteln der Prüfungsarbeit unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitungszeit. Das betrifft zweitens eine permanent verfügbare Internetverbindung mit hinreichender Bandbreite für eine Videoübertragungsmöglichkeit sowie einen davon physikalisch unabhängigen Kontakt per Mobiltelefon mit integrierter Kamera. Im Falle eines technischen Ausfalls ist die Prüfung zu annullieren und neu anzusetzen.

§ 18 Wissenschaftliche Hausarbeit

In wissenschaftlichen Hausarbeiten werden wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch die schriftliche Bearbeitung einer komplexen Aufgabe nachgewiesen. Zugleich mit der Aufgabe werden den Kandidatinnen und Kandidaten die Bewertungskriterien für die Hausarbeit vorgestellt.

§ 19 Portfolio

Portfolios sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zusammengestellte Sammlungen eigener Arbeiten zum betreffenden Modul. Sie dokumentieren die eigenen Leistungen, den Weg zu diesen und den Lernfortschritt. Im Portfolio reflektiert die Kandidatin bzw. der Kandidat kritisch Lernergebnisse sowie vor allem auch den Lernprozess und ordnet die eigene Arbeit in übergeordnete Zusammenhänge ein. Mit dem Stellen der im Portfolio zu bearbeitenden Aufgaben werden zugleich Bewertungskriterien kommuniziert. Vor der Arbeit am Portfolio werden die Studierenden in die Methodik und die Ziele der Portfolioarbeit eingeführt.

§ 20 Referat

- (1) In einem Referat trägt der Kandidat seine bzw. die Kandidatin ihre Positionen zu einem gestellten oder selbstgewählten Thema vor und nutzt dabei in der Regel mediale Unterstützung. Diese Positionen werden in der anschließenden Diskussion verteidigt. Zum Referat gehören schriftlich einzureichende Unterlagen.
- (2) Die Anforderungen an den zeitlichen Umfang des Referates und die Diskussion sowie an den Umfang der schriftlichen Unterlagen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent fest. Dies wird mit der Vergabe der Themen kommuniziert. Gleichzeitig werden die Beurteilungskriterien für Vortrag, Diskussion und schriftliche Unterlagen kommuniziert.
- (3) Referate können im Ausnahmefall auch innerhalb einer Videokonferenz stattfinden. Diese Art des Referates ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu beantragen, von den Prüferinnen bzw. den Prüfern zu befürworten und von der Studiengangsleitung zu genehmigen. Bei der Beantragung ist darzustellen und nachzuweisen, worin der Ausnahmefall besteht und dass er ein Referat vor Ort unmöglich macht.
- (4) Wird das Referat auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten entsprechend § 20 Absatz 3 durchgeführt, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat von ihrer bzw. seiner Seite die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen, insbesondere eine permanent verfügbare Videoübertragungsmöglichkeit und einen davon physikalisch unabhängigen Telefonkontakt, zu sichern. Im Falle eines technischen Ausfalls ist die Prüfung zu annullieren und neu anzusetzen.

§ 21 Fallpräsentation

- (1) Fallpräsentationen dienen dem Nachweis wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachpraktischer Fähigkeiten durch Bearbeitung eines Falles aus der lerntherapeutischen Praxis. Die Präsentation umfasst die Darstellung der Ausgangslage, die Planung und Durchführung der Arbeit mit dem Kind sowie die Darstellung der Entwicklungsfortschritte. Sie schließt eine kritische Reflexion der Arbeit und ihrer Ergebnisse ein. Die Präsentation erfolgt in der Regel medial unterstützt. Die Fallpräsentation schließt eine wissenschaftliche Disputation zu den theoretischen Grundlagen und zu bereichsübergreifenden Aspekten der Förderung des Kindes ein.
- (2) Rechtzeitig vor dem Termin der Fallpräsentation legt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüferinnen und Prüfern ihre bzw. seine ausführliche schriftliche Dokumentation der Förderung vor.
- (3) Bereits vor Beginn der Förderung erfahren die Studierenden die Beurteilungskriterien der Fallpräsentation als Ganzes, bestehend aus den Teilen Dokumentation der Förderung, Präsentation und Disputation sowie über den Termin der Abgabe der Dokumentation.
- (4) Über die wesentlichen Gegenstände und Fragen der Fallpräsentation ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Bewertung der Fallpräsentation insgesamt, bestehend aus den Teilen Dokumentation der Förderung, Präsentation und Disputation ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils unmittelbar im Anschluss an die Fallpräsentation zu eröffnen.
- (5) Die Fallpräsentation kann im Ausnahmefall auch innerhalb einer Videokonferenz stattfinden. Diese Art der Fallpräsentation ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu beantragen, von den Prüferinnen bzw. den Prüfern zu befürworten und von der Studiengangsleitung zu genehmigen. Bei der Beantragung ist darzustellen und nachzuweisen, worin der Ausnahmefall besteht und dass er eine Fallpräsentation vor Ort unmöglich macht.
- (6) Wird die Fallpräsentation auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten entsprechend § 21 Absatz 5 durchgeführt, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat von ihrer bzw. seiner Seite die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen, insbesondere eine permanent verfügbare Videoübertragungsmöglichkeit und einen davon physikalisch unabhängigen Telefonkontakt, zu sichern. Im Falle eines technischen Ausfalls ist die Prüfung zu annullieren und neu anzusetzen.

§ 22 Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- (1) Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Masterarbeiten können als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.

- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 12 gestellt. Mit der Vergabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Die Vergabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterprüfung über das Prüfungsamt der PH Schwäbisch Gmünd. Das Prüfungsamt macht Thema, die Betreuerin bzw. den Betreuer, das Datum der Vergabe sowie das Ende der Bearbeitungsfrist aktenkundig.
- (5) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Diese Frist beginnt mit der Vergabe des Themas durch das Prüfungsamt. Maßgeblich ist dabei das Datum des Postausganges. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungsfrist abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von 6 Monaten gewährt wird. Absatz 3 und 4 gelten dabei entsprechend.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Prüfungsamt der PH Schwäbisch Gmünd in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt der PH Schwäbisch Gmünd eingegangen sein. Absatz 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (7) Erkrankt die Kandidatin bzw. der Kandidat während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Masterarbeit die Anfertigung auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, so muss ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache angeschlossen sein.

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Für das Anfertigen einer Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist ein Antrag gemäß § 33 LHG (Externenprüfung) an das akademische Prüfungsamt der PH zu richten. Näheres regelt die PH in einer Satzung zur Externenprüfung. Die Externenprüfung erfolgt an der PH auf Grundlage der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge (MStPO) vom 25. Juni 2009“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten. Dem erstmaligen Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung nach § 33 LHG sind beizufügen:
 - (a) Ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungswegs und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild neuesten Datums,
 - (b) eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung gemäß LHG Baden-Württemberg,
 - (c) eine beglaubigte Kopie eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses einer Hochschule, bei dem

- mindestens 180 CP erworben wurden oder der Nachweis der erfolgreich abgelegten Eingangsprüfung,
- (d) der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Tätigkeit im Feld der Lerntherapie sowie
 - (e) der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung, welcher in der Regel durch eine Bescheinigung der Studiengangsleitung über den Erwerb von mindestens 64 CP erbracht wird.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
- (a) zu dem betreffenden Masterstudiengang zugelassen ist und die entsprechend der Regelungen des „Besonderen Teils“ bis zu diesem Zeitpunkt notwendige Anzahl von Leistungspunkten erworben hat,
 - (b) seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat,
 - (c) die Masterprüfung im Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 - (d) sich im Masterstudiengang nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.
- (4) Falls Absatz 3 (a) bis (d) nicht sämtlich erfüllt sind, ist die Zulassung zu versagen.
- (5) Die Zulassung ist auch zu versagen, falls die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder nicht fristgemäß vorliegen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung sind eine Begründung sowie eine Rechtshilfebelehrung beizufügen.
- (7) Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 24 Abgabe der Masterarbeit und Bewertungsverfahren

- (1) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Dies gilt nicht, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet das Prüfungsamt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- (2) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt und gebunden vorzulegen. Jedem Exemplar ist ein Datenträger mit einer digitalen Version des vollständigen Textes als ungeschützte .pdf – Datei beizufügen.
- (3) Der Arbeit ist eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen:
„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche gekennzeichnet habe. Dies gilt auch für alle in der Arbeit enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen sowie graphische und sonstige Darstellungen.“
- (4) Ist die Masterarbeit eine Gruppenarbeit, so ist der gemäß § 22 Abs. 2 jeweils gekennzeichneten Teil mit dieser Erklärung zu versehen.

- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ferner mit ihrer bzw. seiner Masterarbeit eine Erklärung abzugeben, ob sie bzw. er mit der Einsichtnahme in seine Arbeit durch Dritte einverstanden ist.
- (6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 12 Abs. 2 und 3 zu bewerten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit gemäß § 22 Abs. 3 sein. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Jede Prüferin und jeder Prüfer hat ihre bzw. seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

§ 25 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen werden bewertet. Die Bewertung kann unbenotet oder benotet erfolgen. Die Modulprüfungen in den Modulen T 1, T 2, LT 3, WA 1 und WA 2 werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet. Alle anderen Modulprüfungen werden in der Regel benotet. Die Masterarbeit wird benotet.
- (2) Kriterien für die Bewertung und Benotung sind rechtzeitig vor der Prüfung, spätestens aber in der ersten Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls offenzulegen. Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (3) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- sehr gut (1): eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
 - gut (2): eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
 - befriedigend (3): eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
 - ausreichend (4): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 - mangelhaft (5): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
 - ungenügend (6): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- sehr gut bis gut,
- gut bis befriedigend,
- befriedigend bis ausreichend,
- ausreichend bis mangelhaft,
- mangelhaft bis ungenügend.

(4) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen/Prüfern nach Abs. (2) erteilten Note. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note für die Modulprüfung als gewichtetes arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Die Gewichte sind dabei die in den einzelnen Prüfungsleistungen erworbenen Leistungspunkte. Beim Resultat werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die sprachliche Fassung dieser Noten lautet:

- 1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“
- 1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut“
- 1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut“
- 2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend“
- 2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend“
- 3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend“
- 3,75 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“
- 4,01 bis 4,74 ergibt die Note „ausreichend bis mangelhaft“
- 4,75 bis 5,24 ergibt die Note „mangelhaft“
- 5,25 bis 5,74 ergibt die Note „mangelhaft bis ungenügend“
- 5,75 bis 6,00 ergibt die Note „ungenügend“.

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Studiengangsleitung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen erbracht und bestanden sind, die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist und damit 120 CP erbracht sind.
- (5) Wurde die Masterarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist diese Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 27 Täuschung

Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch. Die entsprechende Prüfung wird mit der Note 6,0 bewertet.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung bei der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer nicht mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Ausgabe eines neuen Themas für die Masterarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 29 Verlust des Prüfungs- oder Feststellungsanspruchs

- (1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens sechs Jahre nach Beginn des Studiums erbracht sind, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der Anspruch auf Zulassung zur Abschlussarbeit bleibt bis zu einem halben Jahr nach dem Erlöschen des Prüfungsanspruchs bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Modulprüfungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.

§ 30 Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote für den Masterabschluss werden die benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterarbeit berücksichtigt. Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Note der Masterarbeit. Die Gewichtung der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgt dabei entsprechend der in den jeweiligen benoteten Modulen erworbenen Leistungspunkte. Beim Resultat werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die sprachliche Fassung der Gesamtnote für den Masterabschluss lautet
 - bei einem Durchschnitt von 1,00 bis 1,49 „sehr gut bestanden“,
 - bei einem Durchschnitt von 1,50 bis 2,49 „gut bestanden“,
 - bei einem Durchschnitt von 2,50 bis 3,49 „befriedigend bestanden“,
 - bei einem Durchschnitt von 3,50 bis 4,00 „bestanden“.
- (3) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird der Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden in Relation zu den Gesamtnoten aller Studierenden des Studiengangs gemäß der folgenden Vorschrift eine ECTS-Note zugeordnet:

- die besten 10% erhalten ein A,
- die nächsten 25% erhalten ein B,
- die nächsten 30% erhalten ein C,
- die nächsten 25% erhalten ein D,
- die nächsten 10% erhalten ein E und
- alle Studierenden, die endgültig nicht bestanden haben, erhalten ein F.

§ 31 Zertifikat, Zeugnis, Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis der PH Schwäbisch Gmünd über das Bestehen der Masterprüfung, eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad „Master of Arts“ für Integrative Lerntherapie sowie ein Diploma Supplement. Näheres regelt die MStPO der PH Schwäbisch Gmünd.
- (2) Mit der bestandenen Masterprüfung ist die Absolventin / der Absolvent zur Führung des Titels „Master of Arts“ für Integrative Lerntherapie berechtigt.
- (3) Für jede bestandene Modulprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch das ZWPH ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält folgende Angaben:
 - a) den Namen des Moduls, seine Komponenten und wesentlichen Inhalte,
 - b) die Modulnoten (Dezimalnoten) und
 - c) die Gesamtzahl der erworbenen Leistungspunkte (CP).
- (4) Wird das Studium ohne Externenprüfung beendet, werden alle bestandenen Prüfungen oder Prüfungsteile durch das ZWPH in einem Gesamtzertifikat dokumentiert. Dort werden, so wie in Absatz 3 dargestellt, die Angaben aller erworbenen Zertifikate zusammengefasst.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach jeder Modulprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag, der jeweils innerhalb eines halben Jahres zu stellen ist, in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, auf die darauf gegebenenfalls bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und bei mündlichen Prüfungen in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 33 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „ungenügend“ (6,0) erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „ungenügend“ (6,0) erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „ungenügend“ (6,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 34 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes gelten gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 8 MuSchG unter besonderer Berücksichtigung von § 3 MuschG. Sie können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und ggf. die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne

Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

- (5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und / oder die Masterarbeit und ggf. die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen, aus denen auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit oder bei der Prüfungsvorbereitung für eine studienbegleitende Modulprüfung hervorgeht. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (6) Die genannte Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 verlängert werden.
- (8) Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/21 beginnen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, gilt die vom Senat der PH Schwäbisch Gmünd am 25.11.2015 verabschiedete Studienordnung. Die §§ 16 bis 21 der vorstehenden Ordnung eröffnen Möglichkeiten, Prüfungsleistungen an einem anderen Ort und/oder online zu absolvieren. Diese Möglichkeiten finden ab dem Wintersemester 2020/2021 auf alle Studierenden des Studienganges MA Integrative Lerntherapie Anwendung.

Schwäbisch Gmünd, den 4. Februar 2021

gez. Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin

II. Besonderer Teil

§ 36 Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden Leistungspunkte (CP) sind in folgender Übersicht dargestellt.
- (2) Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Stunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch des Studiengangs dargestellt.
- (3) Die Übersicht stellt den regulären Verlauf des Studiums dar.
- (4) Das Lehrangebot wiederholt sich jährlich und die Terminierung der Lehrveranstaltungen erfolgt so, dass zwei aufeinanderfolgende Studienjahrgänge nicht nur gleichen Zeit Lehrveranstaltungen haben. Damit ist gewährleistet, dass einzelne, beispielsweise durch Krankheit versäumte Präsenzveranstaltungen im darauffolgenden Jahr absolviert werden können. Die Möglichkeit der Teilnahme an Modulprüfungen bleibt davon unberührt.